

## Nachweis der gesundheitlichen Eignung für die Aufnahme in einen gesundheitswissenschaftlichen Studiengang der IMC Fachhochschule KREMS

- Gesundheits- und Krankenpflege gem. § 5 FHGuK-AV
- Ergotherapie gem. § 4 FH-MTD-AV
- Physiotherapie gem. § 4 FH-MTD-AV
- Hebammen gem. § 4 FH-Heb-AV
- Musiktherapie gem. § 12 Abs 2 Z 2 und § 13 Abs 2 Z 2 MuthG

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Nachname und Vorname der*des Studierenden	
Geburtsdatum	
Versicherungsnummer	
Studiengang	

**WICHTIG: Die vorliegende von der Ärztin\*vom Arzt ausgefüllte Bestätigung ist der IMC Fachhochschule KREMS vor Aufnahme des Studiums zu übermitteln. Es ist nur diese Bestätigung ohne die allfälligen ärztlichen Befunde vorzulegen!**

Sofern etwaige hierfür anfallende Kosten nicht vom jeweiligen Sozialversicherungsträger übernommen werden, sind diese von der\*vom Studierenden zu tragen.

**Von der Ärztin \* Vom Arzt auszufüllen**

Hiermit wird bestätigt, dass \_\_\_\_\_ (Name) geb. am \_\_\_\_\_ zum Zeitpunkt der Untersuchung die für die Ausbildung im oben angeführten Studiengang und für die Ausübung des entsprechenden Gesundheitsberufs erforderliche gesundheitliche Eignung besitzt.

**Ärztin\*Arzt:**

.....

Ort: ..... Datum .....

Unterschrift, Stempel:

## **I N F O R M A T I O N nach Artikel 13 DSGVO betreffend die Verarbeitung von Gesundheitsdaten**

### **Wozu benötigt die IMC KREMS den Nachweis der gesundheitlichen Eignung? (Zweck der Verarbeitung, Datenart)**

Die IMC KREMS bietet Studiengänge aus dem Bereich der Gesundheitswissenschaften an, im Rahmen derer aufgrund rechtlicher Verpflichtungen auch ein Nachweis über die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung beizubringen ist.

Ohne den Nachweis der entsprechenden gesundheitlichen Eignung ist ein Hebammen-Studium, Studium der Gesundheits- und Krankenpflege, Ergotherapie, Physiotherapie und/oder Musiktherapie nicht möglich.

Bei dieser Information über die gesundheitliche Eignung handelt es sich um ein „Gesundheitsdatum“, das unter die „besondere Datenkategorie“ nach Artikel 9 DSGVO fällt.

### **Warum darf die IMC KREMS meine Daten verarbeiten? (Rechtsgrundlage)**

Die Verarbeitung der Information über die gesundheitliche Eignung ist erforderlich, um entsprechenden rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen (siehe § 5 FHGuK-AV, § 4 FH-MTD-AV, § 4 FH-MTD-AV, § 4 FH-Heb-AV, § 12 Abs 2 Z 2 und § 13 Abs 2 Z 2 MuthG).

Ihre sonstigen persönlichen Daten (Name, Geburtsdatum, Studiengang, Sozialversicherungsnummer) dienen dem Zweck der Identifizierung und Zuordnung zum Studierendenakt, welcher im Rahmen der Erfüllung des Ausbildungsvertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b DSGVO verarbeitet werden. Die Details der Verarbeitung von Studierendenaktendaten sind der Datenschutzerklärung unter [www.fh-krems.ac.at/datenschutzerklaerung/](http://www.fh-krems.ac.at/datenschutzerklaerung/) zu entnehmen.

### **Wer ist für diese Datenverarbeitung mein Ansprechpartner? (Verantwortlichkeit)**

Die datenschutzrechtliche Verantwortung liegt bei der:

IMC Fachhochschule KREMS GmbH  
Piaristengasse 1  
3500 KREMS  
[datenschutz@fh-krems.ac.at](mailto:datenschutz@fh-krems.ac.at)  
[www.fh-krems.ac.at](http://www.fh-krems.ac.at)

### **Was passiert mit meinen Daten? (Übermittlungsempfänger, Aufbewahrung)**

Die bereitgestellten Daten werden durch die IMC KREMS verarbeitet und den entsprechenden Praktikumeinrichtungen offengelegt. Eine Übermittlung an Drittländer findet nicht statt. Der Nachweis der gesundheitlichen Eignung wird bis zur Dauer von drei Jahren nach Verlassen der Bildungseinrichtung bzw. bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten, zu welchen dieser als Beweis benötigt wird, aufbewahrt.

### **Was habe ich für Rechte? (Betroffenenrechte)**

Betroffene haben - unter den in den angeführten Bestimmungen beschriebenen Voraussetzungen - folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft über die betreffenden personenbezogenen Daten (Art 15 DSGVO),
- Recht auf Berichtigung (Art 16 DSGVO) oder Löschung (Art 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art 18 DSGVO)

welche bei der IMC KREMS, [datenschutz@fh-krems.ac.at](mailto:datenschutz@fh-krems.ac.at), geltend gemacht werden können sowie das

- Recht auf Beschwerde

welche bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at) als zuständige Aufsichtsbehörde einzubringen ist.

## INFORMATIONSBLATT

bezüglich Impfnachweis für Praktika in den gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen

**Grundlage:** *Impfempfehlungen des Bundesministeriums für Gesundheit für das Gesundheitspersonal in Österreich<sup>1</sup> sowie Beschluss des Obersten Sanitätsrates vom 21.11.2015 dass der Immunstatus von Menschen, die in Gesundheitseinrichtungen arbeiten, gemäß den Impfempfehlungen des Gesundheitsministeriums unabdingbar eingefordert werden muss. In diesem Beschluss wird festgehalten: „Es ist Aufgabe der Träger, den Immunstatus der Menschen zu erheben, diesen evident zu halten und die jeweiligen Konsequenzen zu ziehen.“*

Im Zuge eines gesundheitswissenschaftlichen Studiums an der IMC KREMS sind gemäß der jeweiligen Ausbildungsverordnung Pflichtpraktika im Curriculum vorgesehen, welche Voraussetzung für einen positiven Abschluss des Studiums und der damit verbundenen Berufsberechtigung sind. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Praktikumsstellen vor Antritt des Praktikums den Impfstatus der Praktikant\*innen prüfen.

Die verpflichtenden Immunitätsnachweise betreffen in der Regel (Abweichungen je nach Praktikumsinstitution und Einsatzbereich sind jederzeit möglich) folgende Erkrankungen: Masern, Mumps, Röteln, Varizellen, Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Poliomyelitis, Hepatitis A und B sowie bei manchen Praktikumsgebern COVID-19. Sollte eine Praktikums-Institution vor Antritt des Praktikums unter anderem einen aktuellen Nachweis über eine aufrechte Immunisierung gegen COVID-19 verlangen, so ist ein entsprechender Impfnachweis zu erbringen.

Die Details zu den erforderlichen Nachweisen richten sich nach den zum konkreten Zeitpunkt des Praktikums jeweils geltenden gesetzlichen bzw. Klinik-internen Regelungen.

Daher weist die IMC KREMS ausdrücklich darauf hin, dass Praktikant\*innen von Praktikumsstellen abgelehnt werden, wenn der Impfstatus nicht bekannt ist bzw. Impfungen nicht vorliegen, und damit ein Gesundheitsrisiko für Patient\*innen besteht. Im Falle fehlender Impfungen oder im Falle eines unbekanntenen Impfstatus kann die IMC KREMS nicht gewährleisten, dass geeignete Praktikumsstellen zur Verfügung stehen. Sollten aus diesen Gründen Pflichtpraktika nicht absolviert werden können, so kann auch das Studium nicht abgeschlossen werden. Jedwede Haftung der IMC KREMS ist ausgeschlossen. Hierzu beachten Sie bitte insbesondere auch Punkt III.14 Ihres Ausbildungsvertrages.

*F.d.I.v. IMC KREMS*

*KREMS, Februar 2023*